



INSTITUT FÜR RECHTSFRAGEN DER FREIEN UND OPEN SOURCE SOFTWARE

3. März 2004

Stellungnahme des ifrOSS zu gesetzgeberischen Möglichkeiten der Realisierung einer Vergütung nach § 54 UrhG für modulare Systeme im 2. Korb der Urheberrechtsreform

1 Problemdarstellung

(1) Im Rahmen der in der "Arbeitsgruppe 54" geführten Diskussionen wurde verschiedentlich die Frage angesprochen, ob und auf welche Weise man PCs bzw. die Hersteller derselben in die Vergütungskette des § 54 UrhG einbeziehen könnte. Der PC steht im Rahmen dieser Diskussion als Synonym für andere Formen modularer Systeme, bei denen durch ein Zusammenwirken unterschiedlicher Technologien die Möglichkeit herbeigeführt wird, urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen anzufertigen. Im Folgenden ist in diesem Sinne nur von der PC-Vergütung die Rede. Die Erörterung kann jedoch u.U. auch auf andere modulare Systeme der elektronischen Datenverarbeitung übertragen werden.

(2) Eine Einbeziehung der PC-Hersteller in die Vergütungskette ist bedenkenswert, da diese von der durch § 53 UrhG geschaffenen Möglichkeit der Nutzer, Vervielfältigungen zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken anzufertigen zu können, erheblich profitieren. Die hieraus für die Nutzer erwachsenen Anreize, sich einen PC zuzulegen, sind beträchtlich. Die Schrankenregelung des § 53 UrhG kommt damit den Herstellern von PCs nicht weniger zugute als denen von Festplatten, CD-Brennern und anderen Geräten. Vor diesem Hintergrund scheint es unangemessen, die Vergütungslast des § 54 UrhG nur den Herstellern der Vervielfältigungskomponenten aufzuerlegen, wenn diese nicht mit den PC-Herstellern personengleich sind.

(3) Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als der PC als modulares System ohne interne Vervielfältigungskomponenten nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht auskommt. Jeder im Heimbereich eingesetzte PC besitzt heutzutage lokale (Fest-) Speichereinrichtungen wie Festplatte, CD-Brenner oder ZIP- oder andere Diskettenlaufwerke. Techniken, bei denen die gespeicherten Daten auf Speichereinrichtungen bei Dritten ausgelagert werden, wie z.B. Application Service Providing oder Remote Access, sind zwar vorhanden, werden aber im Privatbereich kaum verwendet.

(4) Es stellt sich daher die Frage, ob und welche gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden könnten, um eine angemessene Einbeziehung der PC-Hersteller in das Vergütungsaufkommen realisieren zu können. Ersichtlich in Betracht kommen hierfür im Wesentlichen drei Grundmodelle, die im Folgenden kurz dargestellt und kommentiert werden sollen.

(5) Die folgenden Überlegungen sind auf diese Frage beschränkt. Nicht behandelt wird daher v.a. der Aspekt, ob auch alle in einem modularen System eingebauten Speichereinheiten (Festplatte, Brenner, Arbeitsspeicher etc.) vergütet bzw. in voller Höhe vergütet werden sollen. Hierauf wurde bereits in der Stellungnahme des ifrOSS zum Fragebogen des BMJ zum 2. Korb vom 20. Oktober 2003 (Seiten 5-6) kurz eingegangen

2 Modell 1: Einführung einer zusätzlichen PC-Abgabe

2.1 Darstellung

(1) Möglich wäre zunächst, eine eigenständige PC-Vergütung einzuführen, die kumulativ an die Seite der Geräte- und Leermedienvergütungen nach § 54 Abs. 1 UrhG gestellt würde. Folge wäre, dass die Hersteller, Importeure oder Händler von PCs unabhängig von den ohnehin auf die Komponenten erhobenen Vergütungen, einem Anspruch unterworfen wären.

(2) Angesichts der schon jahrelang geführten Kontroverse über die Frage, ob PCs dem Grunde nach gem. § 54 UrhG einer Vergütungspflicht unterliegen (also ob diese "Geräte" sind, die "erkennbar zur Vornahme von Vervielfältigungen bestimmt sind"), würde sich in diesem Fall eine Klarstellung im Rahmen der Norm empfehlen.

(3) Empfehlenswert erschiene dies auch für den Fall, dass sich de lege ferenda die in der Arbeitsgruppe konsentiertere Ansicht durchsetzen sollte, die Vergütungspflicht fortan an die "Eignung" eines Gerätes zur Herstellung von Vervielfältigungen nach § 53 UrhG zu knüpfen. Der PC selbst ist tatsächlich nicht geeignet, Vervielfältigungen herzustellen, sondern allein die hierin verbauten Speichertechnologien (siehe sogleich).

2.2 Stellungnahme

2.2.1 Der PC ist keine Vervielfältigungstechnologie

(1) In dem letztgenannten Aspekt liegt gleichzeitig der Hauptkritikpunkt für das Modell 1. Wie schon in der Stellungnahme des ifrOSS (S. 5 f.) zum Fragebogen des BMJ zum "2. Korb" ausführlich dargelegt, handelt es sich bei dem PC nicht um eine Vervielfältigungstechnologie. Der PC ist ein modular aufgebautes System, eine Funktionseinheit. Es handelt sich damit genau genommen nicht einmal um ein "Gerät" i.S.d. § 54 UrhG. Dies zeigt sich an einem Negativtest. Entnimmt man dem PC den Arbeitsspeicher, Festplatte und etwaige Brenner-, Magneto-Optische oder andere Laufwerke, können mit dem PC keine Vervielfältigungen mehr angefertigt werden (genau genommen könnte der PC dann gar nicht mehr verwendet werden, da die hierfür notwendigen Systemdaten sich auf einer Festplatte befinden müssen).

(2) Eine Einbeziehung des PCs in die geltende Vergütungspflicht des § 54 Abs. 1 UrhG, die mit einer Qualifikation desselben als Vervielfältigungsgerät einhergehen müsste, wäre damit sachlich falsch.

(3) Überdies wäre eine (zusätzliche) Sondervergütung auf PCs weder geboten noch angemessen. Jedenfalls nach der zukünftigen Regelung unterfallen sämtliche Speicherkomponenten, die einen PC zu einem "Vervielfältigungsgerät" machen, der Vergütungspflicht. Festplatte, Brenner, Diskettenlaufwerke in jeder Form sind zur Anfertigung von Vervielfältigungen gem. § 53 UrhG geeignet. Belegt man den PC über die hierauf erhobenen Geräteabgaben hinaus, kommt es unweigerlich zu Doppelvergütungen, die Nutzer wie Geräteindustrie unangemessen belasten würden. Ein solcher Effekt stünde im Widerspruch zu den wesentlichen Leitlinien, die der deutsche Gesetzgeber selbst an das Vergütungssystem stellt. In der Begründung zum Regierungsentwurf vom 6.11.2002 (BT-Drcks. 15/38, S. 71) hat der Gesetzgeber – völlig zu recht - die Verhinderung einer doppelten Vergütungsverpflichtung zum "Grundgedanken" des Pauschalvergütungssystems erklärt.

(4) Die Unangemessenheit einer solchen Doppelvergütung zeigt sich besonders deutlich an dem Fall, dass ein Hersteller selbst PCs und Speichertechnologien produziert und beides in die eigenen PCs einbaut. Beispiel für einen solchen Hersteller wäre Hewlett Packard. Baut HP einen Rechner mit internem CD-Brenner, würden hierfür unter Modell 1 nach Vorstellung der Verwertungsgesellschaften Vergütungen in Höhe der vereinbarten Sätze für den PC (angestrebt werden 30 €), für den Brenner und für alle weiteren verbauten Vervielfältigungstechnologien (z.B. Festplatten) geschuldet.

2.2.2 Gegenargument: Gleiches Verhältnis zwischen PC/Festplatten zu Radiorekorder/Leerkassette?

(1) Gegen diese Argumentation wurde eingewendet, dass – beispielhaft herausgegriffen - auch der Kassettenrekorder neben der Leerkassette vergütungspflichtig sei. Dieser augenscheinlich überzeugende Vergleich hinkt bei näherem Hinsehen. Die Leerkassette verhält sich zum Kassettenrekorder wie der CD-Rohling zum CD-Brenner. Nicht aber wie etwa der CD-Brenner oder die Festplatte zum PC. Bei der Festplatte handelt es sich – wie bei Brennern - nicht um Medien, sondern um Geräte.

(2) Zwar enthält das Urheberrechtsgesetz keine unterscheidungskräftigen Abgrenzungsmerkmale zwischen Medien und Geräten. Dass dies mittlerweile zu Kontroversen führt (insbesondere über die Qualifikation der Festplatte), liegt wohl daran, dass die bei Einführung der Regeln vom Gesetzgeber vorgefundene Dichotomie zwischen Geräten und Medien im PC-Bereich nicht existiert und daher kaum für eine sinnvolle Unterteilung fruchtbar gemacht werden kann.

2.2.2.1 Technische Unterschiede

(1) Der Gesetzgeber dürfte seinerzeit davon ausgegangen sein, dass es sich bei den Geräten um diejenige Technologie handelt, die aufzeichnet und bei den Trägern um diejenige, auf die aufgezeichnet wird. Technisch ausgedrückt bewirkt der Rekorder durch seine Mechanik eine

Vervielfältigung auf dem Träger. Die gleiche Funktionseinheit bilden CD-Brenner und Rohling und bei der Festplatte z.B. die Mechanik, die die Vervielfältigungen auf einer intern eingebauten Speichereinheit bewirkt. Der PC führt die Vervielfältigung auf der Festplatte nicht herbei, er verfügt auch nicht über mechanische Bestandteile.

(2) Ein weiterer technischer Unterschied zwischen der Festplatte und anderen Medien liegt schlicht darin, dass diese fest eingebaut und damit kein Wechselmedium ist. Technisch gesehen kann man daher sagen, dass zwischen Rekorder und Leermedium eine deutliche Trennung möglich ist, während zwischen PC und Festplatte eine Einheit besteht.

2.2.2.2 Wirtschaftliche Unterschiede

(1) Von größerer Bedeutung für die hier zu klärende Frage ist hingegen die wirtschaftliche Betrachtung. Die Frage lautet: Stellt die Verfügbarmachung eines PCs einen Sachverhalt dar, der aus Sicht des wirtschaftlichen Partizipationsinteresses des Urhebers von demjenigen der Verfügbarmachung einer Festplatte getrennt werden muss? Hat also der Urheber ein berechtigtes Interesse daran, nicht nur für Herstellung, Import und Verkauf der Festplatte vergütet zu werden, sondern zudem auch für Herstellung, Import und Verkauf des PCs?

(2) Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verkauf eines PCs gegenüber dem Verkauf der Festplatte – oder umgekehrt - zu einem Mehr oder zumindest zu anderen Vervielfältigungsmöglichkeiten für die Nutzer führen würde. Nur dann wären beide Vorgänge aus Sicht des Urhebers zu trennen, da die Vergütung für die durch die Geräte hervorgerufene Möglichkeit, urheberrechtliche Vervielfältigungen anzufertigen, geschuldet wird (§ 54 Abs. 1 UrhG)

(3) Eine solche, urheberrechtlich relevante, wirtschaftliche Trennung zwischen PC- und Festplattenmarkt ist in den meisten Fällen nicht möglich. Dies wiederum führt auf die technischen Gegebenheiten zurück. Zum einen kann der Nutzer mit einem PC keine Vervielfältigungen vornehmen, wenn dieser nicht über eine Festplatte verfügt. Gleiches gilt im umgekehrten Verhältnis. Sofern Festplatten und sonstige Speicherkomponenten also in PCs eingebaut werden, wird erst durch die Kombination eine – einzige und nicht aufspaltbare - Vervielfältigungsmöglichkeit für den Nutzer geschaffen. Ist dies nicht der Fall, also z.B. bei Festplatten, die zusätzlich eingebaut oder extern verwendet werden, werden die hierdurch entstehenden weiteren Vervielfältigungsmöglichkeiten ohnehin über die Festplattenabgabe vergütet.

(4) Allerdings könnte man wiederum argumentieren, dass Gleiches im Verhältnis zwischen den Tonträgern und Radiorekordern gelte. Auch hier wird also die Möglichkeit, Vervielfältigungen vorzunehmen erst durch ein Zusammenwirken beider Technologien geschaffen. Es stellt sich also die Frage, was den Gesetzgeber seinerzeit bewogen hat, einen aus Sicht der Vervielfältigungsmöglichkeiten einheitlichen Sachverhalt, in Vergütungspflichten für Leermedien- und Gerätehersteller aufzuspalten.

(5) In der Begründung zum Regierungsentwurf zur Gesetzesnovelle 1985 (BT-Drcks. 10/837, S. 17 a.E.) wurde zunächst klargestellt, dass das Hinzufügen der Leermedienabgabe nicht zu einer

Erhöhung der als angemessenen angesehenen Gesamtvergütung führen sollte. Eine "Doppelvergütung", zu der es kommt, wenn ein aus Sicht der Vervielfältigungsmöglichkeiten einheitlicher Akt mehrfach vergütet wird, sollte also vermieden werden. Damit spricht die Zweiteilung von Geräte- und Leermedienabgaben nach den Intentionen der Gesetzgeber nicht für, sondern gegen eine Kumulation von PC- und Speichergerätevergütungen. Ziel der Einführung der Leermedienabgabe war eine gerechtere Verteilung des Vergütungsaufkommens, die Erhöhung der Gesamtbelastungen sollten gerade vermieden werden. Solche Intentionen sprächen gleichermaßen gegen eine Entscheidung für das Modell 1, wie für die Einführung einer wie hier als Modell 2 und 3 vorgeschlagenen Variante.

(6) Erachtet man das Gesamtvergütungsaufkommen für zu niedrig, ist dies ebenfalls kein Argument für die Einführung einer (Doppel-) Vergütung für den PC, sondern allein für die Anhebung der Vergütungssätze für die Vervielfältigungstechnologien. Dieser Aspekt ist daher nicht Gegenstand der Erörterung.

(7) Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit der Einführung einer Leermedienabgabe wurde seinerzeit darin gesehen, dass man meinte, auf diese Weise das tatsächliche Nutzerverhalten, also die Menge real hergestellter urheberrechtlich relevanter Vervielfältigungen, besser erfassen zu können (vgl. BT-Drcks. 10/837, S. 17 f.). Dies wurde u.a. deshalb als notwendig erachtet, um die Beteiligungsansprüche der Urheber vor Marktschwankungen zu schützen. Es sei, so die Entwurfsbegründung, eine Marktsättigung bei Vervielfältigungsgeräten zu befürchten (BT-Drcks. 10/837, S. 18). Dies würde bei isolierter Gerätevergütung in der Tat zur Folge haben, dass die Urheber während einer solchen Periode an vorgenommenen Vervielfältigungshandlungen ungerechtfertigter Weise gar nicht beteiligt würden.

(8) Mit einer Vergütung auf Wechselleermedien kann diesem Effekt begegnet werden. Dies dürfte in Bezug auf das Verhältnis zwischen CD-Brenner und CD-Rohling sogar in höherem Maße zutreffend sein, als bei analogen Vervielfältigungstechnologien. Grund hierfür ist, dass CD-Rohlinge kaum einmal mehrfach bespielt werden, da die Preisdifferenz zwischen nur einmalig (CD-R) und mehrfach beschreibbaren Rohlingen (CD-RW) häufig höher ist, als der Kaufpreis einer einzelnen CD-R.

(9) Sollten also keine Brenner oder PCs wegen einer Marktsättigung verkauft werden, erhält der Urheber also dennoch – hiervon völlig unabhängig - Vergütungen für die bespielbaren CD-Rohlinge. Sofern Marktsättigungen bei den Vervielfältigungsgeräten überhaupt befürchtet werden müssen - was aus heutiger Sicht sehr zweifelhaft erscheint – kommt der Leermedienabgabe also potentiell eine wichtige Sicherungsfunktion in Bezug auf die Belange der Rechtsinhaber zu. Dies gilt indes nur für eine Vergütung von Wechselmedien. Da diese nach erfolgter Vervielfältigungshandlung ersetzt werden, kann jede weitere Vervielfältigungshandlung wirtschaftlich erfasst werden, indem der Verkauf eines hierfür notwendigen, weiteren Wechselmediums vergütet wird. Wird ein weiterer Träger auf den Markt gebracht, bringt dieser für die Nutzer auch neue Vervielfältigungsmöglichkeiten mit sich.

(10) Dies ist bei Festplatten anders. Die Festplatte wird nach dem Bespielen nicht ersetzt, sondern zumeist überspielt. Ist die Festplatte voll, wird der Nutzer also im Zweifel keine weitere Festplatte anschaffen. Dies gilt vor allem angesichts der heutigen technischen Gegebenheiten. Zum einen sind die selbst in Verbraucher-PCs verbauten Speichermedien so groß, dass diese wohl meist nicht in

vollem Umfang genutzt werden. Zum anderen können Daten ohne weiteres von der Festplatte auf externe Medien ausgelagert werden, die heute auch sehr große Kapazität haben (Bsp.: DVD-R). Damit zeigt sich, dass die Festplatte dem Nutzerverhalten nicht näher steht als der PC selbst. Die Erfassung der tatsächlich hergestellten Vervielfältigungen, wohl eines der Hauptargumente für die Leermedienabgabe, gelingt also über ein Nebeneinander von PC- und Festplattenvergütung nicht.

(11) Da PCs und Festplatten zumeist zusammen verkauft werden, betreffen Sättigungen auf dem PC-Markt im Übrigen auch den Verkauf von Festplatten. Auch das Argument, dass Marktschwankungen durch ein Nebeneinander von Leermedien- und Geräteabgaben ausgeglichen und so die Beteiligung der Urheber gesichert werden können, greift in Bezug auf eine Kumulation von PC- und Festplatten-Abgaben damit nicht.

(12) Letztlich spricht auch vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen die Tatsache, dass PCs nicht ohne Festplatten funktionieren, gegen die zusätzliche Einführung einer PC-Abgabe. Wird ein PC ohne Festplatte in den Verkehr gebracht, wird hierdurch keine Vervielfältigungsmöglichkeit geschaffen. Eine hierauf erhobene PC-Abgabe zielt also auf einen Sachverhalt ab, der nicht mit urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungshandlungen in Verbindung steht. Wird dann doch eine Festplatte eingebaut und diese zudem vergütet, kommt es zu einer unzulässigen Doppelvergütung im Sinne der Definition in Punkt 6).

(13) Abschließend ist damit festzustellen, dass die Gründe, die für ein Nebeneinander von Leermedien- und Gerätevergütungen im analogen Bereich sprechen, keine Rechtfertigung für ein kumulatives Nebeneinander von Geräte- und PC-Vergütungen ergeben.

2.3 Ergebnis

Die Einführung einer zusätzlichen PC-Vergütung ist weder aus Sicht der Urheber geboten, noch aus Sicht der Gerätehersteller und Verbraucher gerechtfertigt. Eine solche würde unweigerlich zu Doppelvergütungen führen.

3 Modell 2: Einbeziehung des PC-Herstellers durch Gesamtschuld im Außenverhältnis

3.1 Darstellung

(1) Um die PC-Hersteller in die Vergütungskette einzubeziehen, ohne eine weitere Vergütung für modulare Geräte einzuführen, wäre es möglich, diese in die Gesamtschuld des § 54 Abs. 1 Satz 2 UrhG einzubeziehen. Ergebnis wäre, dass die Verwertungsgesellschaften (§ 54h Abs. 1) auch in diesem Verhältnis Ansprüche auf die Vergütung für Vervielfältigungsgeräte geltend machen könnten. Die PC-Hersteller würden damit gem. § 421 BGB den eigentlichen Speichergeräteherstellern in Bezug auf die Schuld der Vergütungen nach § 54 Abs. 1 UrhG gleichgestellt.

(2) Eine gesetzliche Klarstellung wäre – aus den o.g. Gründen - auch hier erforderlich.

(3) Fraglich ist jedoch, wie eine solche Regelung ausgestaltet sein müsste, damit ungerechtfertigte Ergebnisse für die PC-Hersteller vermieden werden können. Wie gesagt stellen PCs an sich keine zur Vervielfältigung geeigneten Geräte, sondern Funktionseinheiten dar. Ihre Vergütungspflicht rechtfertigt sich daher nur insoweit, als die zu vergütenden Geräte auch in PCs eingebaut werden. Dies trifft indes längst nicht auf alle hergestellten, importierten und auf den Markt gebrachten Vervielfältigungsgeräte zu (siehe sogleich).

(4) Eine Möglichkeit läge somit darin, die Entstehung einer Vergütungspflicht der PC-Hersteller an den Einbau in einen PC zu knüpfen. Damit würden sich die Tatbestandsvoraussetzungen der Vergütungspflicht der PC-Hersteller von denen der Ansprüche gegen die Gerätehersteller unterscheiden. Deren geltende Pflicht knüpft an die Herstellung, den Import (§ 54 Abs. 2 UrhG) oder den Bezug (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 3 UrhG) an.

3.2 Stellungnahme

3.2.1 Vorteile

(1) Vorteilhaft wäre an einer solchen Lösung, dass es nicht zu Doppelvergütungen kommen könnte. PC- und Gerätehersteller könnten – soweit diese nicht personengleich sind - auf diese Weise alternativ zur Vergütung herangezogen werden. So würde erreicht, dass die Gesamtvergütungslast auf "mehr Schultern verteilt" werden könnte, ohne dass es zu einem ungerechtfertigten Anstieg durch Einbeziehung von Technologien käme, die nicht zur Vervielfältigung geeignet oder bestimmt sind (s.o.). Insoweit gilt nichts anderes als im Rahmen der Novellierung des Urheberrechts im Jahre 1985 (BT-Drcks. 10/837, S. 11).

(2) Eine solche Umverteilung wäre gerecht, da die PC-Hersteller ebenso wie die Gerätehersteller von der durch ihr System erzeugten Möglichkeit, Vervielfältigungen vornehmen zu können, profitieren. Gleichzeitig wird aber vermieden, dass der PC als "zur Vervielfältigung geeignetes Gerät" qualifiziert würde, was den Tatsachen nicht entspricht (s.o.).

(3) Vor allem könnte auf diesem Weg auch einem der schwerwiegendsten Argumente der Geräteindustrie gegen die Pauschalabgaben begegnet werden. Müssen die Gerätehersteller die Vergütungslast allein tragen, kann die hierdurch entstehende Belastung – vor allem angesichts des Preisverfalls auf dem IT-Markt - wirtschaftlich untragbar werden. Für eine 100 GB große Festplatte, die für 100 € an den Endverbraucher verkauft wird, kann dem Hersteller kaum eine Vergütung von 20 € auferlegt werden und zwar – angesichts der zu berücksichtigenden unterschiedlichen Interessen – auch dann nicht, wenn 20 € eigentlich angemessen wären. Hätte indes der PC-Hersteller, dessen Gerät für 1.000 € auf den Markt gebracht wird, 50% der Gesamtvergütung, also 10 €, zu tragen, erschiene dies kaum unangemessen.

(4) Gleichzeitig könnte also erleichtert werden, die Pauschalabgaben für die eigentlichen Vervielfältigungsgeräte auf ein angemessenes Niveau anzuheben. Durch bessere (und gerechtere) Verteilung würde erreicht, dass das Maß wirtschaftlicher Verträglichkeit für den einzelnen Hersteller nicht allzu schnell überschritten würde.

3.2.2 Nachteile

(1) Trotz all dieser Vorteile ist das Modell 2 bei näherem Hinsehen wegen der hiermit einhergehenden, unangemessenen Folgen für die PC-Hersteller sowie kaum überwindbarer Probleme bei der praktischen Umsetzung nicht geeignet, die Einbeziehung der PC-Hersteller in die Vergütungskette zu realisieren.

(2) Über eine Gesamtschuld im Außenverhältnis kann die Tatsache, dass manche Brenner und Festplatten etc. gerade nicht in PCs eingebaut werden, nicht ohne weiteres berücksichtigt werden. Diese rechtliche Konstruktion führte zu dem Ergebnis, dass die PC-Hersteller mit den Herstellern, Importeuren und Händlern der eigentlichen Speichertechnologien gleichgestellt würden und gegenüber den Verwertungsgesellschaften – jedenfalls vor dem Gesetz - in vollem Umfang einstehen müssten (§ 421 BGB). Diese Gleichstellung erscheint nicht gerechtfertigt, da die PC-Hersteller nicht an allen durch die Speichertechnologien geschaffenen Möglichkeiten, Vervielfältigungen herzustellen, profitieren.

(3) Ein solcher Vorteil ergibt sich dem PC-Hersteller genauer gesagt nicht für die auf den Markt gebrachten Brenner, Festplatten etc., die als "Stand-Alone-Versionen", also als Peripherie verkauft werden. Wenn die PC-Hersteller auch mit den hierdurch geschaffenen Möglichkeiten, Vervielfältigungen anfertigen zu können, in Beziehung stehen (auch diese Geräte funktionieren im Zweifel nur in Verbindung mit einem PC), darf dies nicht zu einer (weiteren) Belastung der modularen Systeme führen. Der Grund hierfür liegt darin, dass durch den Verkauf von Peripheriegeräten kein Anreiz für einen weiteren PC-Kauf geschaffen wird und der Hersteller des Systems mithin nicht selbst hiervon profitiert. Der Anreiz für den Nutzer, auf Peripheriegeräten Vervielfältigungen anfertigen zu können, kommt allein den Peripheriegeräteherstellern zugute.

(4) Gegen die Konstruktion einer Gesamtschuld im Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften und PC-Herstellern spricht auch, dass diese in Realisierung einer solchen Schuld verpflichtet werden müssten, detaillierte Interna gegenüber einem Dritten preis zu geben. Da der Anspruch nach den obigen Ausführungen an den Einbau anknüpfen müsste, wäre die Offenlegung der hergestellten oder importierten Anzahl von Vervielfältigungsgeräten nicht ausreichend, um den Verwertungsgesellschaften die anspruchsbegründenden Tatsachen zur Verfügung zu stellen. Darzulegen wäre vielmehr, welche Speichergeräte man in welcher Weise verbaut hat (im PC oder als Peripherie). Ob dies von Seiten der Geräteindustrie akzeptiert würde, ist zumindest fraglich.

(5) Schließlich sprechen auch die Komplikationen bei der Berechnung der Vergütungsansprüche gegen die Konstruktion einer Gesamtschuld. Der Umstand, dass die anspruchsbegründenden Tatsachen für die Vergütungspflicht der Gerätehersteller zu einem anderen Zeitpunkt (nämlich bei Herstellung, Import, Einkauf) entstehen, als diejenigen für die Vergütungspflicht der PC-Hersteller (bei Einbau in den PC) dürfte zu schwierigen Berechnungsproblemen führen.

(6) Die Verwertungsgesellschaften hätten bei einer solchen Regelung zunächst wie bisher die Vergütungen von den Vervielfältigungsgeräteherstellern einzuziehen. Käme hernach die Meldung von PC-Herstellern, dass ein gewisser Prozentsatz der Festplatten, Brenner etc. in modulare Systeme eingebaut wurden, müsste dieser Prozentsatz zunächst aus dem Gesamtvergütungsaufkommen herausgerechnet werden.

(7) Sodann wäre ein entsprechender Betrag von den jeweiligen PC-Herstellern zu fordern. Hierbei wäre es – um sinnwidrige Ergebnisse zu vermeiden – nicht möglich, von allen PC-Herstellern (wiederum "unter sich" evtl. als Gesamtschuldner) eine Gesamtvergütung zu fordern und diese dann "in einen Topf zu werfen", um sie dann wieder zu gleichen Teilen an alle Gerätehersteller auszuschütten. Dies würde sowohl die potentiell abweichenden Herstellungsprozesse der PC-Hersteller als auch die unterschiedlichen Vertriebswege der Gerätehersteller unberücksichtigt lassen. So ist es wahrscheinlich, dass manche Gerätehersteller mehr als andere Produkte an PC-Hersteller zum Einbau liefern. Auch ist denkbar, dass manche PC-Hersteller größere oder mehr Festplatten verbauen als andere.

(6) Zu gerechten Ergebnissen könnte die durch die Verwertungsgesellschaften realisierte Forderung gegen die PC-Hersteller nur führen, wenn von diesen offen gelegt würde, wie viele Geräte welchen Herstellers in die Computer eingebaut wurden. Aufgrund dieser Information wäre eine gezielte Ausschüttung vorzunehmen. Die Umsetzung eines derart detaillierten Verfahrens wäre für die Verwertungsgesellschaften aufwändig. Daher spräche viel dafür, die Durchführung des an sich sinnvollen Systems den Parteien selbst zu überlassen (hierfür steht Modell 3).

(7) Diese Schwierigkeiten bei der Einbeziehung der PC-Hersteller in die Vergütungskette sprechen schließlich gegen die Konstruktion eines Dreiecksverhältnisses durch Anordnung einer Gesamtschuld im Außenverhältnis.

4 Modell 3: Einbeziehung des PC-Herstellers durch Gesamtschuld im Innenverhältnis

4.1 Darstellung

(1) Modell 3 sieht vor, den Ausgleich zwischen Geräte- und PC-Herstellern nicht im Rahmen einer Gesamtschuld, also unter Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften, vorzunehmen, sondern intern zwischen den beiden genannten Arten von Herstellern, Importeuren und Händlern.

(2) Rechtlich könnte ein solcher interner Ausgleich über einen Regressanspruch nach Vorbild des § 426 Absatz 1 BGB realisiert werden. Erfüllen die Gerätehersteller, -importeure und/oder -händler die Vergütungsansprüche, erwächst ihnen für den Fall eines Einbaus in ein modulares Computersystem, ein Rückgriffsanspruch gegen dessen Hersteller, Importeur oder Veräußerer. Die Höhe eines solchen Anspruchs, also die Quote des vom jeweiligen PC-Hersteller zu tragenden Anteils an der Gesamtvergütung, ist Wertungsfrage. Diese müsste sich – nach der Regelungsintention des § 54 UrhG – daran orientieren, in welchem Maße die Hersteller an der durch Zusammenwirken der

Technologien erzielen Möglichkeit der Nutzer, Vervielfältigungen vorzunehmen, profitieren. Da alle Hersteller hieran gleich viel Interesse haben dürften (sofern man davon ausgehen muss, dass die Geräte ohne System nicht funktionieren und umgekehrt), könnte man an eine Beteiligungsquote der PC-Hersteller von 50% denken.

(3) Konkret könnte eine entsprechende Regelung in zwei neu zu schaffende Sätze 4 und 5 zu § 54 Abs. 1 UrhG in das Gesetz aufgenommen werden. Eine Formulierung könnte lauten:

"Wird ein vergütungspflichtiges Gerät in einem modularen System verbaut, das durch Kombination verschiedener Komponenten eine Eignung zur Vornahme von Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 oder 2 aufweist, steht dem Hersteller, Einführer und Händler, soweit er die Vergütungsansprüche nach Satz 1 erfüllt hat, gegen den Hersteller des modularen Systems ein Rückgriffsanspruch in Höhe von 50% der gezahlten Vergütung zu. Neben dem Hersteller des modularen Systems haftet als Gesamtschuldner, wer das modulare System, in dem das vergütungspflichtige Gerät verbaut wurde, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer hiermit handelt."

(4) Die Formulierung orientiert sich an § 426 Abs. 2 BGB. Sie stellt klar, dass die Regresspflicht nur entsteht, wenn die vergütungspflichtigen Geräte verbaut (und nicht nur gemeinsam mit einem PC verkauft) werden und soweit die Vergütungsansprüche erfüllt wurden. Es besteht damit keine von der Erfüllung unabhängige Gesamtschuld wie nach § 426 Abs. 1 BGB (vgl. Palandt/Heinrichs, § 426, Rn. 2), sondern lediglich ein interner Rückgriffsanspruch, der erst mit Zahlung der Vergütung entsteht. Geräte- und PC-Hersteller sind damit im Außerverhältnis keine Gesamtschuldner; die PC-Hersteller haften gegenüber dem Gläubiger (den Verwertungsgesellschaften, § 54 h Abs. 1 UrhG) nicht.

(5) Der Regressanspruch richtet sich, wie der Vergütungsanspruch selbst, an Hersteller, Importeure und Händler der Computer als Gesamtschuldner (wenn im Folgenden nur von "Herstellern" die Rede ist, sollen die Ausführungen synonym auch für die anderen Anspruchsgegner gelten). Damit gelten in diesem Verhältnis die allgemeinen Regelungen über die Gesamtschuld, also die §§ 421 ff. BGB. Der Vergütungsschuldner kann sich danach zwar einen beliebigen Schuldner herausuchen. Erwartungsgemäß wird dies indes nicht zur Verkomplizierung der Rückgriffsrealisierung kommen, da sich der Hersteller des Vervielfältigungsgerätes im Zweifel an seinen Abnehmer halten wird.

(6) Im Übrigen sollte den Geräteherstellern ein korrespondierender Auskunftsanspruch über die anspruchsbegründenden Tatsachen des Rückgriffsanspruchs zur Seite gestellt werden. Nur so kann eine streitige Geltendmachung realisiert werden. Eine gesetzliche Regelung eines solchen Anspruchs wäre indes nicht zwingend notwendig. Da der Anspruchsgegner (PC-Hersteller) die anspruchsbegründenden Tatsachen ohne weiteres zur Verfügung stellen kann, die Beschaffung derselben dem Anspruchsinhaber indes nicht möglich ist, würde bereits der gewohnheitsrechtlich anerkannte allgemeine zivilrechtliche Auskunftsanspruch greifen, der aus den §§ 242, 259, 260 BGB hergeleitet wird (vgl. hierzu Schrickler/Wild, § 97, Rd. 81 ff. m.w.Nachw.).

4.2 Stellungnahme

4.2.1 Vorteile

(1) Das Modell 3 bringt zunächst die in den Punkten (1) und (2) zu 3.2.1 aufgeführten Vorteile mit sich. Doppelvergütungen werden effektiv verhindert, die PC-Hersteller können in die Vergütungskette einbezogen werden, wodurch die Vergütungslast besser und gerechter verteilt würde.

(2) Gleichzeitig vermeidet man durch die Zulassung eines bloßen Innenregresses die Nachteile einer Gesamtschuld weit gehend.

(3) Zum einen würden die Verwertungsgesellschaften als "Administratoren des Vergütungssystems" nicht zusätzlich belastet, da sie mit der Einbeziehung der PC-Hersteller in das Vergütungssystem nichts zu tun hätten. Dies führt auch in Bezug auf die Wahrnehmung der Urheberinteressen durch die Verwertungsgesellschaft nicht zu Nachteilen, da die Regelung nur eine Umverteilung zwischen den Vergütungsschuldnern, nicht aber eine Anhebung der Gesamtvergütung zum Ziel hat. Das Fehlen eines eigenen Anspruchs der Verwertungsgesellschaften gegen die PC-Hersteller wirkt sich daher für die Urheber nicht vergütungsmindernd aus.

(4) Der durch den reinen Innenregress erzielte Effekt läge darin, dass die Kenntnissgabe der anspruchsbegründenden Tatsachen allein im Verhältnis zwischen den Lieferanten der Vervielfältigungsgeräte und den PC-Herstellern stattfinden würde. Zur Information über die anspruchsbegründenden Tatsachen würde genügen, dass der PC-Hersteller bei Lieferung oder bei Einbau über die Anzahl der in seine PCs verbauten, vom Gerätehersteller gelieferten Vervielfältigungsgeräte Auskunft erteilt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Preisgabe dieser Information unter Vertragspartnern sind zunächst nicht ersichtlich.

(5) Durch diese Beschränkung der Durchsetzung des vorgeschlagenen Systems auf ein Innverhältnis zwischen den Marktteilnehmern würde der administrative Aufwand des Regresses von den Verwertungsgesellschaften (die im Modell 2 zur Durchsetzung berufen wären) auf die Parteien verlagert. Da diese untereinander – häufig - in vertraglicher Beziehung stehen werden, wäre es ersichtlich möglich und zumutbar, im Rahmen der Veräußerungsgeschäfte (oder über Verrechnungsgeschäfte) den Ausgleich zu realisieren.

4.2.2 Gegenargument: Regelung über den Markt allein

(1) Man könnte gegen die Notwendigkeit einer solchen Lösung argumentieren, dass die Gerätehersteller die Vergütungen ohnehin an ihre Abnehmer weitergeben und die PC-Hersteller auf diesem Weg faktisch mittelbar in die Vergütungskette einbezogen werden.

(2) Selbst wenn dies zutreffend sein sollte, hätte die gesetzliche Gewähr eines Regressanspruchs jedoch einen anderen Stellenwert. Ein Indiz für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Lösung liegt bereits darin, dass der Gesetzgeber auch die Gesamtschuld zwischen Herstellern, Importeuren und

Händlern angeordnet hat, obwohl man das unter (1) genannte Argument auch in diesem Verhältnis einwenden könnte. Auch ist eine gesetzliche Einbeziehung der Nutznießer von Vervielfältigungstechnologien schon aufgrund des Regelungsgedankens der §§ 54 ff. UrhG geboten (s.o.). Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Eine Ungleichstellung der PC-Hersteller ist indes – soweit es sich auf die Frage nach der Vergütungspflicht an sich handelt – im Verhältnis zu den Geräteherstellern nicht gerechtfertigt.

(3) Ein weiterer Aspekt, der für eine gesetzliche Regelung spricht, liegt darin, dass der Regressanspruch nicht nur die gebotene Einbeziehung der PC-Hersteller an sich, sondern – durch die Anordnung einer 50%igen Quote - auch deren Gleichordnung gewährleistet. Allein auf diesem Weg kann eine gerechte Verteilung der Vergütungslast gesichert werden. Eine Lösung allein über den Markt kann dagegen bei Verhandlungsungleichgewichten zwischen PC- und Geräteherstellern zu ungerechten Verschiebungen bei der Verteilung der Gesamtvergütung führen. Kann der Gerätehersteller einen Rückgriff zu 50% nicht durchsetzen, belastet ihn die (geltende) gesetzliche Regelung allein, da nur er Vergütungsschuldner ist.

5 Gesamtergebnis in Thesen

(1) Eine Einbeziehung der PC-Hersteller in das Vergütungssystem der §§ 54 ff. UrhG erscheint geboten. Diese profitieren von der Möglichkeit, dass die Nutzer Vervielfältigungen anfertigen können und dürfen, in gleichem Maße wie die Hersteller von Geräten, "die zur Vervielfältigung geeignet sind".

(2) PCs stellen indes keine Geräte dar, die im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG zur Vervielfältigung bestimmt (*de lege lata*) oder geeignet (*de lege ferenda*) sind. Diese Definition trifft allein auf die hierin verbauten Speichertechnologien, wie CD-Brenner, Disketten- und Festplattenlaufwerke zu. Der PC sollte daher – ganz gleich, ob mit oder ohne gesetzliche Klarstellung - nicht unter § 54 Abs. 1 Satz 1 UrhG subsumiert werden.

(3) Vergütungspflichtig im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG sollten auch in Zukunft nur die eigentlichen Speichertechnologien sein. Diese müssen indes – v.a. nach der geplanten Neuformulierung – samt und sonders der Vergütungspflicht unterworfen werden. Dies gilt insbesondere für fest eingebaute Massenspeicher, wie v.a. die Festplatte, die als Vervielfältigungsgeräte und nicht als Leermedien zu qualifizieren sind.

(4) Eine kumulativ hinzutretende Vergütung auf modulare Systeme wie den PC verbietet sich dagegen. Ohne die hierin verbauten Vervielfältigungstechnologien ist dieser auch als modulares System nicht "zur Vervielfältigung geeignet", da die notwendigen Komponenten fehlen. Werden erstere voll vergütet, kommt es bei einer zusätzlichen PC-Vergütung zu einer Doppelvergütung. Dies gilt es zu vermeiden, da hierdurch sowohl die IT-Industrie als auch die Nutzer unangemessen belastet würden.

(5) Im Ergebnis erscheint demgegenüber ein Modell sinnvoll, nach dem die Hersteller modularer Systeme einem Innenregressanspruch gegenüber den Geräteherstellern unterworfen werden. Ein solcher Anspruch könnte in § 54 Abs. 1 UrhG eingefügt werden. Anzuknüpfen wäre hierbei an den Akt des "Verbauens" einer Speichertechnologie in ein modulares System, da hiermit eine Möglichkeit für die Nutzer geschaffen wird, Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG anzufertigen. Von dieser Möglichkeit profitieren PC- und Gerätehersteller in gleichem Maße, sodass ein Rückgriff in Höhe von 50% der vom Gerätehersteller gezahlten Vergütung angemessen erscheint.

(6) Die vorgeschlagene Lösung hätte den Vorteil, dass Doppelvergütungen vermieden würden. Folge wäre allein eine gerechte Umverteilung der Vergütungslast und nicht die Erhöhung derselben. Dies wäre – soweit angemessen – durch Erhöhung der Vergütungen für die Einzelkomponenten zu erreichen und nicht über die technisch unhaltbare Qualifikation des modularen Systems als "Gerät, das zu Vervielfältigungen geeignet (oder bestimmt) ist". Durch die Rückgriffsmöglichkeit werden die Belastungen der Einzelgerätehersteller verringert, was der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Pauschalvergütungen an sich zugute käme.

(7) Durch die Lösung über einen Innenregress würden nachteilige Folgen vermieden, die entstünden, wenn die Hersteller modularer Systeme den Verwertungsgesellschaften als Gesamtschuldner nach § 54 Abs. 1 UrhG gegenüber gestellt würden. Dies erschiene nicht gerechtfertigt, da die PC-Hersteller,

anders als die Gerätehersteller, nicht für alle produzierten, importierten oder verkauften Speichergeräte zur Zahlung herangezogen werden können, sondern nur für diejenigen, die von ihnen auch in PC-Systeme verbaut werden. Ein bestimmter Prozentsatz an Festplatten, Brennern etc. wird dagegen auch als eigenständige Peripherie auf den Markt gebracht. Aus dieser notwendigen Unterscheidung ergäben sich bei der Konstruktion einer Gesamtschuld im Außenverhältnis schwierige praktische Probleme für die Einziehungspraxis der Verwertungsgesellschaften. Auch wären der PC-Industrie weit gehende Offenlegungsverpflichtungen aufzuerlegen.

Till Kreutzer

Hamburg, 3. März 2004